


Der Regionaldirektor als Regionalplanungsbehörde	
--	---

Drucksache Nr.: 12/0068	16.03.2010
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	22.03.2010	

Betreff: 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Städte Datteln und Waltrop; Genehmigung gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung nimmt die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zur Kenntnis.

Sachbearbeiter	Referatsleiter	Bereichsleiter
Freriks, Antje	Bongartz, Michael	Bereich 3 Planung
Aktzeichen		

Beratungs- ergebnis	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss	
	<input type="checkbox"/> einstimmig	Ja:	Nein: Enth.:

Begründung:

Der Regionalrat der Bezirksregierung Münster hat am 28. September 2009 die 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beschlossen. Mit der Änderung soll die bisherige Darstellung als „Gewerbe-Industrieansiedlungsbereich für flächenintensive Großvorhaben“ flächenmäßig reduziert und die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ herausgenommen werden. Die Änderung besteht aus einer zeichnerischen Darstellung und textlichen Zielen (siehe Anlage).

Die Bezirksregierung Münster hat die 6. Änderung nach Abschluss des Verfahrens der Landesplanungsbehörde gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz zur Genehmigung vorgelegt.

Da der Kraftwerksstandort im Landesentwicklungsplan NRW dargestellt ist, und damit die 6. Änderung des Regionalplanes der Bezirksregierung Münster nicht aus dem übergeordneten Landesentwicklungsplan NRW abgeleitet worden wäre, hat die Landesregierung ein Zielabweichungsverfahren nach § 24 Landesplanungsgesetz durchgeführt.

Nach Abschluss des Zielabweichungsverfahrens hat die Landesregierung die 6. Änderung genehmigt. Von der Genehmigung wurde der Teilsatz „die auch Verbundlösungen sein können“ des zweiten Satzes des textlichen Ziels 16.2. ausgenommen (siehe Anlage).